

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Interkommunale Personalservicestelle kreisangehörigen Kommunen	Zusammenarbeit zwischen der	Personalwesen Kreisverwaltung	-	Gemeinsame Gießen und
---	--	--	----------	----------------------------------

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt,

1. ab 01. Januar 2013 zunächst gemeinsam mit den Städten Laubach und Staufenberg sowie mit der Gemeinde Wettenberg im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Personalservicestelle zu bilden, indem die kreisangehörigen Kommunen umfangreiche Personaldienstleistungen auf die Kreisverwaltung übertragen und der Kreisverwaltung hierfür ein Entgelt entrichten,
2. die in der Anlage zu dieser Vorlage enthaltene Verwaltungsvereinbarung über die Wahrnehmung von Personaldienstleistungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises durch die Lohnbuchhaltung des Landkreises Gießen im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen,
3. die hierfür seitens des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport in Aussicht gestellten Fördermittel für Projekte der Interkommunalen Zusammenarbeit zu beantragen.
4. Weitere kreisangehörige Kommunen können sich zum Projektbeginn 01. Januar 2013 der gemeinsamen Personalservicestelle noch anschließen; für sie gelten dann dieselben Bedingungen wie für die in Ziffer 1 des Beschlussantrages genannten Projektpartner. Ein Beitritt weiterer Kommunen nach dem Projektbeginn ist ebenfalls möglich. Eine sich dann gegebenenfalls ergebende Änderung von Konditionen (§ 3 der Verwaltungsvereinbarung) ist durch den Kreisausschuss zu beschließen.

Begründung:

Gegenwärtig betreibt sowohl der Landkreis Gießen als auch seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils eine eigene Lohnbuchhaltung, in der die Bezügeabrechnung für die Beamten und Tarifbeschäftigten durchgeführt wird.

Durch die Übertragung der Bezügeabrechnung und weiterer Personalverwaltungsaufgaben als standardisierte Verfahren auf den Landkreis Gießen wird bei beiden Vereinbarungspartnern der Verwaltungsaufwand gesenkt, das bislang hierfür vorgehaltene Personal kann

an anderer Stelle für andere (Pflicht-) Aufgaben eingesetzt werden, wodurch ein nennenswerter Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbracht werden kann.

Zusätzlich gewährleistet diese Aufgabenübertragung ein hohes Maß an Professionalität und Ausfallsicherheit zur Sicherstellung der Bezügeabrechnung auf Seiten beider Partner.

In umfangreichen Beratungen hat die Kreisverwaltung Gießen im Zuge der Haushaltskonsolidierung mit ihren kreisangehörigen Kommunen darüber Einigkeit erzielt, dass sich insbesondere der Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung für eine Interkommunale Zusammenarbeit eignet.

In einer entsprechenden Arbeitsgruppe wurde daraufhin ein umfangreicher Leistungskatalog erstellt, der eine Übersicht über diejenigen Personaldienstleistungen enthält, welche die Kommunen auf die Kreisverwaltung übertragen wollen.

Zu diesem Leistungskatalog zählen neben der klassischen Lohn- und Gehaltsabrechnungen auch zahlreiche Leistungen, die nur im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden können (insbesondere im Zusammenhang mit der beamtenrechtlichen Bezügeabrechnung) und hier deshalb der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit einem privaten Dienstleister ausscheidet.

Bei der Verarbeitung der Daten greift die Personalservicestelle auf das Rechenzentrum ekom21 zurück, das als zertifiziertes Unternehmen nach ISO 27001 beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf Basis von IT-Grundschutz („BSI-Zertifizierung“) den sicheren Datentransfer gewährleistet.

Nach aktuellem Sachstand liegen aus den Städten Laubach und Staufenberg sowie aus der Gemeinde Wettenberg entsprechende positive Gremienbeschlüsse für das gemeinsame Projekt mit der Kreisverwaltung ab 01. Januar 2013 vor; es steht noch eine weitere Beschlussfassung der Gemeinde Fernwald in Aussicht.

Die Übertragung der kommunalen Aufgaben aus dem Bereich der Personalverwaltung an den Landkreis Gießen fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 30 Nr.17 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 in Verbindung mit § 19 Abs.1 der Hessischen Landkreisordnung, so dass es einer Entscheidung des Kreistages bedarf.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Angebot der interkommunalen Zusammenarbeit wird den Kommunen vom Landkreis Gießen für diesen ohne zu erbringende Zuschüsse angeboten. Sich gegebenenfalls ergebende finanzielle Synergien lassen sich derzeit nicht beziffern und werden im Rahmen einer Evaluation erhoben.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Service,
Sicherheit und
Ordnung

Organisationseinheit

Thorsten Becker

Sachbearbeiter/in

Leiter der
Organisationseinheit

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:
